

BL_GERICHTE 470 21 106 vom 29. Juni 2021

BL Gerichte, 2021-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_21_106

FR: BL_GERICHTE 470 21 106 du 29 juin 2021

IT: BL_GERICHTE 470 21 106 del 29 giugno 2021

Regeste

Nichtanhandnahme des Verfahrens

Erwägungen

E. 5

Die von der Beschwerdegegnerin verfügte Nichtanhandnahme vom 23. April 2021 hinsichtlich der Strafanzeige vom 11. November 2020 stellt somit eine Verletzung von Art. 310 StPO bzw. des Grundsatzes "in dubio pro duriore" dar und ist daher aufzuheben. Es liegt in casu ein hinreichender Tatverdacht im Sinne von Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO vor und es muss eine entsprechende Strafuntersuchung eröffnet werden. Die Beschwerde ist damit gutzuheissen und die Beschwerdegegnerin ist anzuweisen, eine Untersuchung im Sinne der Erwägungen durchzuführen. III. Kosten Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens von total CHF 1'050.-- (bestehend aus einer Gerichtsgebühr von CHF 1'000.-- und Auslagen von pauschal CHF 50.--) dem Staat aufzuerlegen (§ 13 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte vom 15. November 2010 [GebT; SGS 170.31]). Es ist keine Parteientschädigung auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.